

Litteratur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **2 (1851)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

6) Da Gülle bei allen Hackfrüchten vortrefflich wirkt, so führe man zu den Kartoffeln nur Schüttsteinwasser oder nur sogenannte Dändliker'sche Pflanzengülle und vermeide sorgfältig jeden thierischen Dünger.

Der hier gegebene Rath ward theilweise schon früher ausgesprochen. Wer denselben befolgte, hat in der Regel schöne und gesunde Kartoffelernten gemacht. Wer also das hier Gesagte im Spätherbst und im künftigen Jahr zur Anwendung bringt, wird es nicht bereuen. Auch wird der Samenwechsel zu Erzielung sicherer Ernten noch wesentlich mitwirken.

(Mittheilungen aus Warau).

Litteratur.

Gesetze des Bischofs Remedius von Chur, aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts. Mit Erläuterungen von Prof. Friedr. Wyß in Zürich. 1851.

Die Gesetze des Bischofs Remedius sind für die Geschichte Graubündens wie für die Rechtsgeschichte überhaupt von besonderer Wichtigkeit. Sie wurden zwischen den Jahren 800 und 814 erlassen und beziehen sich auf Heilighaltung der Sonn- und Festtage, auf Zauberei und Tempelschändung, Mord, Todschlag, Meineid, unerlaubte Ehe, Jungfrauenraub, Ehebruch, Nothzucht, falsches Zeugniß, Diebstahl, Injurien und auf Bedrückung der Armen. Zu den merkwürdigsten Strafbestimmungen, die in diesen Gesetzen enthalten sind, gehören folgende: Was einer bei verbottener sonntäglicher Arbeit gewinnt oder braucht, muß unter die Armen des Kirchspiels vertheilt werden. Einem Zauberer oder Tempelschänder wird beim ersten Rückfall Zunge und Nase abgeschnitten. Ein Meineidiger wird das erste Mal gestäupt und fahl geschoren, das zweite Mal gestäupt, mit einem glühenden Eisen auf die Stirne gebrannt und eingesperret, das dritte Mal zum Tod verurtheilt. Auch auf Nothzucht steht im zweiten Rückfall der Tod.

Zuerst wurde diese werthvolle Geschichtsquelle von Professor Hänel in Leipzig in einer St. Galler Handschrift des 9. Jahrhunderts aufgefunden und ohne weitere Erläuterung in einer juristischen Zeitschrift abgedruckt. Leicht hätte sie aber da den schwei-

zerischen Geschichtsforschern noch lange entgehen können. Sie fehlt auch in dem sorgfältig gesammelten Codex diplomaticus in Mohrs Archiv für die Geschichte Graubündens. Um so verdankenswerther ist die Herausgabe und Erklärung derselben von Prof. Wyß. Verf. sucht besonders den über die Grenzen Graubündens weit hinausreichenden Werth der Gesetze des Remedius nachzuweisen. Sie gehören, sagt er, mit zu den in dieser Bestimmtheit so seltenen Zeugnissen über die wunderbare Verschmelzung romanischen und germanischen Wesens, welche die Geburtsstätte des Mittelalters bildet. Besonders beachtenswerth ist der darin hervortretende unmittelbare Uebergang aus römischer Verfassung, römischem Beamtenwesen und römischem Untertanenverhältniß in die deutsche Form einer Art von Schutzherrschaft oder gemilderter Hörigkeit und Ministerialität.

Aus dem Bergell. *)

Zu Monatsblatt S. 175.

Wenn das Verfahren des Bergeller Criminalgerichts gegen N. N. in B. nicht seiner Zeit in den öffentlichen Blättern gerügt wurde, geschah es theils, weil das hiefür sich interessirende Publikum dasselbe mißbilligt hatte, und theils aus Rücksicht gegen das Gericht selbst. Auf den Bericht im Monatsblatt aber lassen wir zu besserer Würdigung des Verdienstes, das sich in seiner Meinung das Gericht um das Armen- und Erziehungswesen erworben, einige Erläuterungen folgen:

Im Jahre 1844 flüchtete sich der erwähnte Knabe wegen Mißhandlung von Seiten seiner Mutter von Gleses nach B. zu seinem Verwandten N. N., welcher sich anfänglich weigerte, ihn der Mutter zurückzustellen, und vor dem Podesta erklärte, er habe den Knaben in der Absicht aufgenommen und kleiden lassen, um ihn zu schulen und später in seinen Laden nach Frankreich zu nehmen.

Der Podesta ertheilte der Klägerin den Rath, diese günstige Gelegenheit zu benutzen, indem er überzeugt sei, daß der Knabe so besser versorgt werde, als bei ihr.

N. N. verreiste bald darauf nach Frankreich und ließ den Knaben bei seinen Eltern zu Hause, damit er über Winter die Schule besuche; er war aber so ungehorsam und halbstarrig, daß die alten Leute sich entschließen mußten, den Knaben ihrem Sohne nach Frankreich zu schicken.

*) Wir glaubten diese Einsendung zur Vertheidigung eines Angeschuldigten aufnehmen zu sollen; aus Mangel an Raum mußten wir jedoch dieselbe abkürzen.